115/20

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. Mai 1977 Nr. 3157

Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh unterbreitet dem Regierungsrat die Mutationen zum allgemeinen Bebauungsplan zur Genehmigung.

Hofstetten-Flüh besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 2447 vom 9. Mai 1969 genehmigt wurde.

Im Anschluss an die Genehmigung verschiedener Ergänzungen des seit 1969 rechtsgültigen Zonenplanes und im Zusammenhang mit der Baulandumlegung "Wygärtli/Bühne" wurden weitere Mutationen notwendig.

1. Die Strassenführungen des Rauracherweges und der Eichenstrasse werden geringfügig verschoben. Das Areal der alten Strassenführungen wird neu der Wohnzone W 1 zugeteilt.

2. Die Strassenführung des Bühneweges wird nach Norden verschoben. Das aufgehobene Strassenareal wird der Wohn- und Gewerbezone zugeteilt.

3. Die Einmündung des Baselweges in die Ettingerstrasse wird leicht nach Westen verschoben.

4. Der Kehrplatz der Stichstrasse "auf den Felsen" wird geringfügig abgeändert.

5. Die beiden Fusswege, Verbindung Eichenstrasse/Wald und Bühneweg/Im Wygärtli werden ebenfalls verlegt. Das alte Areal wird der Wohnzone W 1 zugeteilt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. Dezember 1976 bis 15. Januar 1977. Während der gesetzlichen Frist wurde eine Einsprache eingereicht, welche durch Rückzug erledigt werden konnte, so dass der Gemeinderat die Mutationen zum allgemeinen

25307 - 100000 - 1977

Bebauungsplan an der Sitzung vom 14. März 1977 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt hat.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Mutationen zum allgemeinen Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh werden genehmigt.

2. Die Gemeinde Hofstetten-Flüh wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Juli 1977 noch 4 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 250.--
Publikationskosten: Fr. 18.--
Fr. 268.--
==========

(Staatskanzlei Nr. 609) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gerber

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) Gr
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ammannamt der EG, 4149 Hofstetten-Flüh
Baukommission der EG, 4149 Hofstetten-Flüh, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Architekturbüro Schwörer Liner + Partner, Fischmarkt 12, 4410 Liestal

Amtsblatt Publikation: Die Mutationen zum allgemeinen Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh werden genehmigt.